

Die Vaterländische Hilfsdienstpflicht im Ausschuß

Im Hauptausschuß des Reichstages sind im Laufe des Vormittags außer dem bereits bekannten Antrag Bauer (Soz.)-Giesberts (Str.) über Arbeiter- und Angestelltenausschüsse, Einigungsämter, Schiedsgerichte usw. und dem bereits erwähnten Antrag Gröber (Str.) noch folgende Anträge eingegangen:

Der fortschrittliche Abg. von Payer beantragt:

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Bestimmungen können vom Bundesrat nur mit Zustimmung eines vom Reichstag aus seiner Mitte gewählten Ausschusses von 15 Mitgliedern erlassen werden. Dasselbe gilt für die vom Kriegsamt auf Grund dieser Ausführungsbestimmungen zu erlassenden allgemeinen Verfügungen. Das Kriegsamt ist verpflichtet, den Ausschuss über alle wichtigen Vorgänge auf dem Laufenden zu erhalten, ihm auf Verlangen Auskunft zu geben, seine Vorschläge entgegenzunehmen und vor Erlassung von wichtigen Anordnungen seine Meinungsäußerung einzuholen.

Ein Antrag Baffermann lautet:

Allgemeine Verordnungen bedürfen der Zustimmung eines vom Reichstag gewählten Ausschusses von 15 Mitgliedern.

Der konservative Graf von Westarp beantragt:

Hat der Bundesrat drei Monate nach Friedensschluß mit den europäischen Großmächten das Gesetz nicht außer Kraft gesetzt, so hat die Außerkraftsetzung auf Beschluß des Reichstages zu erfolgen.

Schließlich beantragt der sozialdemokratische Vertreter für Breslau Bauer:

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1917 außer Kraft, falls der Reichstag nicht vorher das Außerkrafttreten beschließt.

Vorsitzender Dr. Spahn erklärt gegenüber dem Staatssekretär Dr. Helfferich: Der Antrag Payer beabsichtigt nicht, die Rechte des Bundesrates aufzuheben, er betone nur, daß bei allgemeinen Bestimmungen der Ausschuss zustimmen müsse. Der zweite Gedanke ist der: wie weit soll nicht nur gegenüber den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats, sondern bei den Verordnungen des Kriegsammtes der Ausschuss mitwirken, und der dritte Punkt, daß das Kriegsamt dem Ausschuss über alle wichtigen Vorgänge Mitteilung zu machen habe usw. Dieses Verlangen ist nicht beschränkt auf allgemeine Verordnungen des Kriegsammtes.

Ein Redner der Deutschen Fraktion erklärt, der Leiter des Kriegsammtes müsse gegen alle Angriffe dadurch geschützt werden, daß seine Stellung trägt ausgestaltet werde, dazu ist aber die Mitwirkung eines Ausschusses notwendig.

Ein nationalliberaler Abgeordneter erklärt sich mit einem besonderen Ausschuss von 15 Mitgliedern für allgemeine Bestimmungen einverstanden, dagegen nicht mit dem zweiten Absatz des Antrags von Payer, der in die Verwaltung eingreifen und die Initiative des Leiters des Kriegsammtes lahmlegen würde.

Das Zentrum für den nationalliberalen Antrag.

Ein Zentrumsabgeordneter hatte gewünscht, daß man zuerst die materiellen Bestimmungen des Gesetzes geregelt hätte, dann würde man klarer sehen, wie weit eine Mitwirkung des Reichstages geboten sei. Je mehr das Gesetz ausgebaut werde, desto kleiner könnte das Maß der Mitwirkung des Reichstages sein. Am besten wäre die Formulierung, daß der Ausschuss bei allen Rechtsverordnungen zustimmen müsse. Es wäre besser, dem nationalliberalen Antrag zu folgen, der Antrag von Payer laufe wieder auf den Beirat hinaus, und da schreden die Spuren.

Ein anderer Nationalliberaler weist darauf hin, daß in der Praxis die reine Abgrenzung von Rechts- und Verwaltungsverordnungen ungemein schwierig sei und daß gerade die Verwaltungsverordnungen praktisch die wichtigsten sind, an denen der Reichstag nicht vorbeigehen könne. Daher sei die Scheidung zwischen allgemeinen Verordnungen und reinen Ausführungsverordnungen die beste. Gerade damit nicht immer wieder der Reichstag mit den Angelegenheiten beschäftigt werde, solle der Ausschuss eingesetzt werden. Jede Abgabe einer Sache vom Ausschuss an den Reichstag, wie sie die Konservativen wünschten, würde schon einen Konflikt bedeuten. Wir müssen das Vertrauen des Volkes stärken. Dieses muß wissen, daß die Volkswertung immer mit dabei ist. Daher müssen wir ein ständiges Zusammenarbeiten des Ausschusses mit dem Kriegsamt haben.

Die Sozialdemokraten für den Antrag Payer.

Ein sozialdemokratischer Redner führte aus, daß man in England geradezu eine Wohlfahrtsausschuss eingerichtet habe, was dort unter anderen Voraussetzungen und Bedingungen leicht war. Es sei falsch, daß man aus verfassungsrechtlichen Gründen den vorgeschlagenen Weg nicht betreten dürfe. Die Verfassungsbestimmung, daß der Bundesrat das Recht hat, zu den Gesetzen Ausführungsbestimmungen zu erlassen, ist formal unantastbar; aber man darf sie hier nicht formalistisch anwenden. Die Ausführungsbestimmungen dieses Gesetzes sind eben ihrer Art nach wieder Gesetze. Bei Gesetzen kommt es aber auf die Ausführung an und deshalb muß man an dem Vorschlag festhalten, auch dem Kriegsamt den Ausschuss beizugeben. Das gibt keineswegs Anlaß zu Konflikten, sondern es vermeidet sie vielmehr. Der Ausschuss muß gerade das Recht haben, Verordnungen

des Kriegsammtes zu widersprechen. Das ist ein notwendiger Schutz nicht nur für Einzelpersonen, sondern für ganze Zweige unserer Volkswirtschaft. Daher sollte man an dem Vorschlag von Payer festhalten.

Abg. v. Payer erklärte, die Debatte erweise doch seinen Vorschlag als den richtigen. Vielleicht könnte man aber auch so vorgehen, daß man Vorbehalte trifft, daß der Bundesrat keine Delegation seiner Rechte vornehmen darf, ohne daß der Reichstag seine Zustimmung gegeben hätte. Dann aber hätte der Ausschuss eine sehr schwierige Stellung. Wir wollen nicht, daß es wieder so kommt wie beim Kriegsernährungsamt, wo der Beirat erst gehört wurde, nachdem man die Verordnungen bereits erlassen hatte.

Staatssekretär Dr. Helfferich: Wenn der Bundesrat keine allgemeinen Verordnungen ohne Zustimmung des Reichstages erlassen kann, dann kann er auch seine Rechte nicht ohne Zustimmung des Reichstages übertragen.

Ein Zentrumsredner betonte die Notwendigkeit, daß der Ausschuss auch während der Unterbrechung des Reichstages zusammenzutreten könne. — Abg. v. Payer nahm diese Anregung auf. Ein Arbeitervertreter des Zentrums betonte, der Ausschuss müsse auch ein eigenes Büro haben und von der Regierung mit allem Möglichen ausgerüstet werden. Dort müsse wirklich gearbeitet werden.

Ein Unannehmbar der Seeresverwaltung.

Der Chef des Kriegsammtes, General Gröner, bat dringend, sich nicht auf den Boden des Antrags von Payer zu stellen, dessen Formulierung für die Seeresverwaltung unannehmbar sei. Die Erläuterungen v. Payers zu seinem Antrag zeigten, daß der Ausschuss sogar über Verfügungen zu urteilen haben würde, die auf Grund schon gebilligter Verordnungen erlassen werden, das müsse abgelehnt werden. — Dazu erklärte ein Vertreter des Zentrums, daß man sich auf das Notwendige beschränken solle. Bei den grundlegenden allgemeinen Verordnungen wirke der Ausschuss auf alle Fälle mit, und damit habe man die Sicherheit, die man brauche. Bei Spezialanordnungen werde es schwer sein, die vorherige Zustimmung des Ausschusses herbeizuführen. Der Ausschuss müsse sein eigenes Leben haben und könne nicht „beim Kriegsamt“ konstruiert werden.

Vors. Dr. Spahn macht darauf aufmerksam, es herrsche Uebereinstimmung darüber, daß der Bundesrat allgemeine Befugnisse nur mit Zustimmung des Ausschusses delegieren kann. Damit erledige sich Abf. 2 des Antrags v. Payer. Auch über den dritten Absatz herrsche Uebereinstimmung, wenn man meint, daß der Ausschuss nicht zu allen Anordnungen seine Zustimmung zu geben hätte. Es würden also bestehen bleiben der erste Satz des § 3 der Vorlage, Satz 3 des Antrags v. Payer und Satz 4 wären die Strafbestimmungen.

Die Erörterung wandte sich nunmehr der Frage der Befristung des Gesetzes zu. Der konservative Antrag wurde damit begründet, daß es sich nur um ein Kriegs Gesetz handeln könne. Für den sozialdemokratischen Antrag wurde angeführt, daß die Befristung bis zum 1. Juli 1917 dazu zwingt, das Gesetz zu jenem Zeitpunkt nachzuprüfen. Wenn der Krieg dann noch nicht beendet ist und der Reichstag meint, daß sich das Gesetz bewährt habe, so könne man es verlängern. Die Sozialdemokratische Arbeitsgemeinschaft will, daß das Gesetz keinesfalls über den Friedensschluß hinaus bestehen bleibe.

Staatssekretär Dr. Helfferich erklärt, es lasse sich noch nicht überlegen, ob die Außerkraftsetzung sofort nach Friedensschluß möglich sein werde. Drei Monate Termin würden vielleicht genügen. Diese Frist erscheint einem fortschrittlichen Abgeordneten zu lang und der Vorsitzende schlägt vor, einen Monat nach Friedensschluß zu setzen.

Die Entschädigung für stillgelegte Betriebe.

Es wird darauf über die Entschädigung für stillgelegte Betriebe gesprochen. Ein Zentrumsredner will, wenn keine Einigung zustande kommt, einem Fünfmännerkollegium bei der Zentralstelle unter Mitwirkung von Vertretern der betreffenden Bundesstaaten die endgültige Entscheidung überweisen. Schadenersatz dürfe nicht ausgeschlossen sein, ein Vergleich mit der Wehrpflicht sei nicht zulässig, ausgeschlossen werden solle nur der ordentliche Rechtsweg. — Ein Sozialdemokrat regt eine ähnliche Entschädigungsmethode wie beim Kalligeseh an, durch eine erste Instanz und eine Berufungskommission. Am besten werde es sein, aus jeder Branche der Volkswirtschaft eine Art von Produktivgenossenschaft zu bilden und aus dem Gewinn diejenigen zu entschädigen, die stillgelegt wurden. Die Entschädigung dürfe nicht zu einem neuen Mittel der Bereicherung werden. Am besten wäre allgemeine Verstaatlichung, die aber praktische Schwierigkeiten habe.

Ein fortschrittliches Mitglied ist für Zwangsartellierung der gleichartigen Betriebe und gemeinsame Kostentragung der Stilllegungsschäden durch diese Zwangsartellierung. Nur bei besonderen Härten sollten Reichsmittel eingreifen, sonst könnten auch die stillgelegten Schiffahrtsbetriebe und alle durch Einberufung zum Seeresdienst Geschädigten Entschädigung fordern.

Ein nationalliberaler Abgeordneter will die Reichsent-schädigung nicht ausgeschlossen sehen und auf alle Fälle die ganz großen Kriegsbetriebe zur Entschädigung mit

heranziehen. Die Mittel könnten aus erhöhter Kriegsgewinnsteuer genommen werden.

Staatssekretär Dr. Helfferich: Der Prozeß der Umstellung der Volkswirtschaft auf die Kriegsindustrie wird hier nur beschränkt, aber nicht hervorgerufen. Eine Reihe von Industrie- und Handelszweigen sind durch den Krieg stillgelegt worden. Die Monopolisierung des Getreidehandels z. B. unterscheidet sich gar nicht von den Wirkungen dieses Gesetzes. Nicht Stilllegung, sondern Gewinnung von Arbeitskräften ist der Zweck des Gesetzes. 1870 sind auch Entschädigungen sehr knapp bemessen worden. Die unmittelbaren Kriegsschäden werden entschädigt, aber man kann nicht bestimmen, daß jeder durch den Krieg entstandene Schaden ersetzt wird. Das Gesetz bezieht sich eigentlich nur auf die Großindustrie, in den anderen Industrien sind keine Arbeiter in nennenswerter Zahl zu holen. Zur Regelung in der Großindustrie braucht man keine Entschädigungspflicht im Gesetz, für besondere Härten kann man Vorbehalte treffen.

Sonderbesteuerung der Kriegsindustrie.

Der fortschrittliche Redner erklärt sich bereit, den Gedanken aufzunehmen, daß die Mehrgewinne der Kriegsindustrie durch eine Sondersteuer ersetzt werden, deren Erträge zur Entschädigung verwendet werden können. Die Pachtleistungen bei fiskalischen Betrieben sollten für die Geltungsbauer des Gesetzes aufgehoben werden. — In Uebereinstimmung mit dem Staatssekretär erklärt ein Zentrumsredner, daß die gesetzliche Festlegung einer Entschädigungspflicht die Neigung zur friedlichen und gemeinsamen Verständigung zerstören würde. Ein anderer Zentrumsabgeordneter führt aus, daß manche Leute ihre Betriebe einstellen müßten, während der Betrieb eines anderen erheblich verdient. Er ist auch gar nicht abgeneigt, in Zukunft auf dem Gebiete der Wehrpflicht eine Art von Entschädigungspflicht anzuerkennen. Die Durchführung des Gesetzes würde durch die Einführung der Entschädigung zweifellos erleichtert werden, aber man müßte dann auch die Aufmerksamkeit auf die Preise der Kriegsindustrie lenken. Die Preisbildung beruhe theoretisch auf dem Gedanken der Konkurrenz, diese aber werde jetzt ausgeschaltet.

Ein konservativer Abgeordneter spricht trotz seiner Abneigung gegen direkte Reichssteuern aus, daß mit der Kriegsgewinnsteuer in diesem Kriege nicht das letzte Wort gesprochen sei.

Staatssekretär Dr. Helfferich: Viele Ungerechtigkeiten lassen sich einmal nicht vermeiden. Der ganze Krieg wirkt so, daß auf der einen Seite schwere Schäden entstehen, auf der anderen Seite gewonnen wird. Bei der Munitionsbefschaffung darf bereits kein Fabrikant mehr verdienen, als 20 Prozent über seinen normalen Gewinn. Aber was ist der normale Gewinn? Man muß auch das große Risiko in Erwägung ziehen. Am besten ist wohl der Ausbau der Kriegsgewinnsteuer.

Ein sozialdemokratischer Redner führt aus, die Frage der Entschädigung sei nicht sowohl eine der allgemeinen Gerechtigkeit oder eine juristische Frage, sondern eine volkswirtschaftliche. Der Vergleich zwischen der allgemeinen Wehrpflicht und der vaterländischen Dienstpflicht sei an sich nicht von der Hand zu weisen. So wenig wir für die aus der allgemeinen Wehrpflicht entstehenden volkswirtschaftlichen Schäden des einzelnen eine Entschädigung gewähren und gewähren könnten, so wenig sei vom juristischen Standpunkt aus eine Entschädigungspflicht für die Nachteile des einzelnen aus der vaterländischen Dienstpflicht zu konstruieren. Anders aber liege die Sache, wenn man sie volkswirtschaftlich betrachte. Es liege nicht nur im Interesse der Kapitalisten, sondern auch in dem der Arbeiter, daß nicht ruhmloslos Betriebe oder ganze Gewerbe stillgelegt würden und dadurch dem vollen Ruin anheimfallen. Dies umso weniger, als der Schaden des einzelnen in diesem Falle vielfach der Nutzen des anderen sein werde. Können man den Schaden des einen vielleicht nicht ganz vermeiden, so seien doch wohl Mittel zu finden, um eine zu weitgehende Begünstigung des anderen zu verhindern oder den Nutzen des einen zur Entschädigung des anderen zu verwenden. Es müsse daher der vom Gesetz betroffene Gewerbezweig nicht nur zwangsmäßig kartelliert, sondern in der Form eines vollkommenen Trusts ausgebaut werden. Die gemeinsame Kasse werde dann die Mittel liefern, Schäden wieder gutzumachen. Vor allem müsse man an dem Gedanken festhalten, daß nicht nur die stillgelegten oder verkleinerten Betriebe dem Gesetz unterständen, sondern unsere ganze Volkswirtschaft. Durch Zwangsartellierung und durch die Einrichtung von Produktivgenossenschaften würden auch nicht alle Schäden vermieden werden; da müsse dann ein allgemeiner Härteparagraf Abhilfe schaffen. Zu begrüßen sei, daß nunmehr von allen Seiten des Hauses der von der sozialdemokratischen Partei schon früher vertretene Gedanke einer Erweiterung der Kriegsgewinnsteuer angenommen werde.

Ein nationalliberaler Abgeordneter bemerkte gegen die Neufestsetzung der Preise in der Rüstungsindustrie ließen sich viel Bedenken geltend machen. Man werde wohl besser auf eine Erhöhung der Gewinnsteuer zurückkommen. Auch er sei der Meinung, daß Zwangsartellierung und eine Art von genossenschaftlichem Betrieb das Richtige sei.

Die Verhandlungen wurden darauf abgebrochen und auf Dienstag vormittag vertagt.